

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wiechern Engineering GmbH

Stand Januar 2025

§ 1 Auftragserteilung

Ein Auftrag kann nur wirksam erteilt werden, wenn er schriftlich per Brief, Fax oder Mail erteilt wird. Dies gilt sowohl für Serviceaufträge, Aufträge für Umrüstungen als auch für Arbeiten im Rahmen von Garantie- / Gewährleistungsverpflichtungen.

§ 2 Lieferung und Leistung

Soweit eine Warenlieferung durchgeführt wird, werden die Kosten für den Transport durch den Auftraggeber übernommen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Schäden an der Verpackung durch den Transportunternehmer bestätigen zu lassen.

Bei Dienstleistungen sind alle damit verbundenen Reisekosten und Spesen durch den Auftragnehmer zu übernehmen.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind entsprechend den in unseren Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen vereinbarten Zielen rein netto zu zahlen zzgl. aktueller Mehrwertsteuer.

Serviceeinsätze	100 % nach Lieferung.
Ersatzteile	100 % nach Lieferung oder vor Lieferung bei Neukunden oder Lieferungen ins Ausland.

Retrofit - Projekte

10 %	Bei Auftragserteilung
20 %	8 Wochen vor Monatgebeginn
40 %	Bei Meldung der Hardware Lieferbereitschaft
30 %	nach erfolgreicher Inbetriebnahme und Übergabe der Dokumentation

Zahlungsziel 10 Tage netto

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich aller offenen Rechnungen der Wiechern Engineering GmbH Eigentum der Wiechern Engineering GmbH. Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung und des Einbaus der Ware. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien, dass sich das Eigentum auch an der neu geschaffenen Ware des Auftraggebers fortsetzt.

Die Wiechern Engineering GmbH erteilt dem Auftraggeber die Ermächtigung, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs im eigenen Namen an Dritte zu veräußern. Im Gegenzug tritt der Auftraggeber hiermit die ihm aus dem Weiterverkauf der Ware erwachsenden Forderungen im Vorwege ab. Der Auftraggeber wird ermächtigt, diese Forderungen als Treuhänder einzuziehen und in Höhe des geschuldeten Kaufpreises an die Wiechern Engineering GmbH abzuführen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Wiechern Engineering GmbH zu informieren, wenn sich seine Liquidität nach der Auftragsvergabe und vor Weiterveräußerung an einen Dritten verschlechtert haben sollte. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Abnehmer die Abtretung vor Auslieferung offen zu legen.

§ 5 Software -Passwortschutz

Von uns entwickelte Software wird grundsätzlich als offenes TIA-Softwarepaket an unsere Kunden übergeben.

Sensible Programmbausteine sind know-how geschützt. Dies gilt insbesondere für den Sicherheitsteil unserer Steuerungssoftware. Ist in Ausnahmefällen eine Herausgabe der Quellsoftware an den Maschinenbetreiber unumgänglich, ist eine Weitergabe unserer Software oder des Passwortschutzes an Dritte nicht zulässig.

§ 6 Verrechnung von Servicearbeiten

Unsere Verrechnungssätze basieren auf dem aktuell geltenden Bundesmontagetarif. Die vollständige Übersicht unserer Verrechnungsbedingungen ist im Anhang zu unserer AGB.

Wir garantieren eine Reaktionszeit in Servicefällen von 24 Stunden. Die Ausführung von Servicearbeiten ist kundenspezifisch und fallweise individuell, abhängig insbesondere von:

- verfügbaren Serviceressourcen
- Entfernung zum Kunden
- Verfügbarkeit von erforderlichen Ersatzteilen

Wird vom Auftraggeber eine sehr schnelle Ausführung von Reparaturarbeiten gewünscht, sind die zusätzlich entstehenden Kosten (z. b. Flugkosten) vom Auftragnehmer zu übernehmen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall eine notwendige Ersatzteilbevorratung selbst zu organisieren.

§ 7 Gewährleistung

Die Wiechern GmbH gewährt auf gelieferte Neuteile eine Gewährleistungsfrist für 1 Jahr nach Ablieferung bzw. Abnahme. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei der Lieferung von gebrauchten Teilen wird eine Gewährleistung ganz ausgeschlossen.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle mangelhafter Leistung, eine Haftung für Mangelfolgeschäden oder sonstige Schäden ausgeschlossen wird. Es sei denn, es liegt seitens der Wiechern Engineering GmbH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

§ 8 Garantiebedingungen

Soweit die Wiechern Engineering GmbH im Rahmen eines Kauf- oder Werksvertrags Garantie-Erklärungen abgibt, gelten folgende Bedingungen:

Die Wiechern Engineering GmbH übernimmt die Arbeits- und Materialkosten. Alle Reisekosten, Übernachtungskosten und Transportkosten sowie alle anderen Fremdkosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

Mit der Erbringung einer Garantieleistung ist keinerlei Zugeständnis im Sinne eines Gewährleistungsanspruchs oder eines Mangelfolgeschadenanspruchs verbunden.

§ 9 Ausführung von Servicearbeiten im Garantie-/Gewährleistungszeitraum

Servicearbeiten im Garantie-/Gewährleistungszeitraum werden grundsätzlich durch unsere Servicetechniker oder von durch uns beauftragte Unternehmen ausgeführt. Werden Drittfirmen beauftragt, übernehmen wir keine Kosten.

Werden in der Hardware, Software und/oder Parametereinstellung Veränderungen vorgenommen, die nicht mit uns abgestimmt und von uns genehmigt worden sind, verfällt jeglicher Garantieanspruch.

Für Produktionsausfallkosten haften wir grundsätzlich nicht.

§ 10 Gerichtsstand und Gültigkeit

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Wiechern Engineering GmbH und dem Auftraggeber ist ausschließlich Kiel.

Bei internationalen Verträgen vereinbaren die Parteien, dass unter Ausschluss aller international privatrechtlichen Vorschriften, allein das deutsche Schuld- und Handelsrecht gilt.

Änderungen ursprünglich geschlossener Vertragsverhältnisse bedürfen der Schriftform.

Die mögliche Ungültigkeit einzelner Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien vereinbaren für den Fall der Feststellung der Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel eine dem Inhalt entsprechende, sodann wirksame Klausel anzunehmen oder zu vereinbaren.

Dr.-Ing. Reinhold Wiechern

Januar 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wiechern Engineering GmbH – Verrechnungssätze-

Verrechnungssätze für Servicearbeiten unter Berücksichtigung des aktuellen Bundesmontagetarifvertrages (BMTV).

Stundensätze für Service und Montagen (Arbeits-, Reise- und Wartezeit)

Pro Stunde Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit 116,00 €

Überstundenzuschläge

Arbeitszeit	Zuschlag
➤ 8 bis 10 Stunden	25 %
➤ Mehr als 11 Stunden	50 %
➤ Samstag	50 %
➤ Sonntag, Feiertag	100 %

Auslösung Nach dem aktuellen BMTV (Bundesmontagetarifvertrag)

Fahrtkosten

- Öffentliche Verkehrsmittel:
Aufwendungen nach Beleg. Bahnreisen ab 400 km: 1. Klasse Tarif.
- PKW: Kilometerpauschale 0,90 €
- Flug Ticketkosten Economy Klasse, umbuchbarer Tarif.

Zahlungsziel für Service- und Montagerechnungen 10 Tage netto